



Hinweise zur Vorlage fachärztlicher Bescheinigungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, beim Verwaltungsgericht oder bei der Ausländerbehörde

Befinden sich KlientInnen im Asylverfahren, erfragt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Anhörung zu den Fluchtgründen (von den KlientInnen oftmals als „zweites Interview“ bezeichnet), ob Fluchtgründe vorliegen, die einen Schutzstatus begründen. Zu den Fluchtgründen kann auch der Gesundheitszustand zählen.

Eine fachärztliche Bescheinigung kann dazu dienen,

- KlientInnen als besonders vulnerable Personen zu klassifizieren und damit zum allgemeinen Schutzbedarf beizutragen
- ein humanitäres nationales Abschiebeverbot erteilt zu bekommen, 1. da sie aufgrund des Gesundheitszustandes erschwerte Möglichkeiten haben, eine selbständige ökonomische Lebensunterhaltssicherung zu bewerkstelligen, oder 2. wenn eine lebensbedrohliche Erkrankung vorliegt oder sich diese bei einer Abschiebung erheblich verschlechtern würde.

Aus diesen Gründen ist es bei erheblichen Gesundheitsbeschwerden oder einer Behinderung mit starken Einschränkungen ratsam, eine entsprechende fachärztliche Bescheinigung bei der Anhörung beim Bundesamt, zur Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht oder nach unanfechtbarer Ablehnung bei der Ausländerbehörde vorzulegen.

Dabei sollten folgende Punkte enthalten sein:

1. **Diagnose:**

- Welche Erkrankung liegt genau vor? (Verdacht oder gesichert)
- Welche Einschränkungen ergeben sich für den Patienten/die Patientin hieraus?
- Bestehen derartige Einschränkungen, dass Verrichtungen des Alltags nicht ausgeführt werden können? Welche genau?
- Welche Diagnostik liegt den Einschränkungen zugrunde?



2. Medizinische indizierte Behandlung:

- Welche Behandlung soll genau durchgeführt werden/wird bereits durchgeführt?
- Welche Medikation wird empfohlen?
- Hat das Lebensumfeld des Patienten/der Patientin Einfluss auf den Krankheitsverlauf, wenn ja, welchen?

3. Prognose bei Abbruch:

- Welcher (möglich konkrete) Krankheitsverlauf ist kurz- und/oder längerfristig zu erwarten, wenn die Behandlung durch Ausreise abgebrochen würde?
- Welche Kriterien unterstützen diese Einschätzung?
- Bestehen Erkenntnisse hinsichtlich Zugänglichkeit zur erforderlichen Behandlung im Ausland?

Es ist empfehlenswert keine Einschätzung zur Möglichkeit der Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsstaat vorzunehmen. Das Bundesamt und die Gerichte reagieren allergisch auf Einschätzungen zum Herkunftsstaat, da sie die alleinige Einschätzungshoheit beanspruchen (sie berufen sich dabei darauf, dass ihnen unter Anderem exklusive vertrauliche Lageberichte des Auswärtigen Amtes vorliegen). Tatsächlich drohen ärztliche Stellungnahmen, die eine Einschätzung zur Behandlungsmöglichkeit im Zielstaat enthalten zu "Gefälligkeitsgutachten" deklariert zu werden. Auch wenn diese Haltung des Bundesamts und der Gerichte sehr kritikwürdig ist, ist es taktisch empfehlenswert, diese Haltung zu berücksichtigen.

Es ist dringend darauf zu achten, dass fachärztliche Bescheinigungen im Falle einer Vorlage bei der Ausländerbehörde **unverzüglich** vorgelegt werden müssen.

Andernfalls darf die Ausländerbehörde die Bescheinigung nicht berücksichtigen (vgl. § 60 a, Absatz 2 d AufenthG).